

Richtlinie zum Programm für die Förderung von Netzwerken zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz primär in kleinen und mittleren Unternehmen (NeMat)

vom 15. Dezember 2008

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 In der Verbreitung heute bereits verfügbarer Technologien und Managementmethoden zur rentablen Steigerung der Materialeffizienz in Produktion und Produktnutzung liegen deutliche Reserven zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, siehe Nummer 3.4) sind diese Reserven vor allem auf betriebswirtschaftliche und technische Know-how-Defizite zurückzuführen.
- 1.2 Zur exemplarischen Erschließung dieser Reserven bei KMU hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) das „Impulsprogramm Materialeffizienz“ eingerichtet. Das Förderprogramm „NeMat“ ist ein wesentlicher Baustein dieses Impulsprogramms.
- 1.3 Mit dem Programm „NeMat“ sollen die Bildung und fachliche Unterstützung von lernenden regionalen, branchenspezifischen oder produktionskettenbezogenen Netzwerken primär aus KMU gefördert werden. Die Unternehmen in diesen Netzwerken sollen
 - durch Materialeffizienzanalysen gemeinsame Zielstellungen in der Netzwerkarbeit formulieren,
 - in einem moderierten Erfahrungsaustausch Methoden zur Materialeffizienzsteigerung in den Unternehmen der Netzwerke verbreiten,
 - durch einen regelmäßigen Informationstransfer (Unterlagen, Experten) neue Erkenntnisse zur Materialeffizienzsteigerung vermitteln,
 - durch Schulung von Mitarbeitern die Motivation in den Belegschaften zur Materialeffizienzsteigerung erhöhen und
 - konkrete, abrechenbare Materialeinsparungen bei den Unternehmen des Netzwerkes vereinbaren und die Netzwerkpartner bei der Umsetzung der Zielstellung unterstützen.

Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Netzwerk nachhaltig gestärkt und ein wirkungsvoller Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Die Förderung soll auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe auch dazu dienen, die Unternehmen zum gegenseitigen Informationsaustausch über Möglichkeiten zur Verbesserung der Materialeffizienz zu stimulieren und zu gemeinsamen Aktivitäten bzw. zu kontinuierlichen Anstrengungen zur Verbesserung des Materialeinsatzes anzuregen. Zugleich sollen die Netzwerke durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit in der Region einen Beitrag dazu leisten, weitere Unternehmen im produzierenden Gewerbe für die Steigerung der Materialeffizienz zu sensibilisieren.

- 1.4 Das BMWi als Bewilligungsbehörde (Zuwendungsgeber) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften an nachfolgend näher bezeichnete Unternehmen (siehe Nummer 3). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.
- 1.5 Mit der Durchführung des Programms ist die Deutsche Materialeffizienzagentur (demea, siehe Nummer 6.1.2 beauftragt worden.
- 1.6 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Bildung von lernenden Netzwerken und deren fachliche Unterstützung durch Moderation, Erfahrungsaustausch, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit zur rentablen Steigerung der Materialeffizienz bei Produktion oder Produktnutzung. Unter Netzwerken wird hier die vereinbarte und organisierte Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen - vorrangig KMU - zu den unter Nummer 1.3 genannten Zwecken mit einem gemeinsamen Ziel zur Verbesserung der Materialeffizienz verstanden. Gefördert werden können auch bestehende Netzwerke, die

bisher andere Zwecke und Ziele verfolgt haben und nicht mit Fragen der Materialeffizienz befasst waren. Dabei muss die Materialeffizienz eindeutig im Fokus der zukünftigen Netzwerkarbeit stehen und eine diesbezügliche Erfolgskontrolle ermöglichen.

2.2 Die Förderung erfolgt in bis zu drei Phasen mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

2.2.1 Phase I - Etablierung des Netzwerkes und Erarbeitung der Netzwerkkonzeption.

Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Gewinnung von Unternehmen mit gemeinsamen Zielen zur Verbesserung der Materialeffizienz,
- b) Entwicklung Erfolg versprechender Maßnahmenschwerpunkte auf der Grundlage einer Stärken-Schwächen-Analyse der Netzwerkpartner zur Verbesserung der Materialeffizienz,
- c) Moderation und Coaching der Abstimmungsprozesse zwischen den Netzwerkpartnern,
- d) Erfahrungsaustausch sowie Bündelung der spezifischen Fachkompetenz,
- e) Weiterentwicklung des gegenüber der Antragstellung präzisierten Netzwerkkonzeptes, einschließlich seiner Zielstellungen und Finanzierung.

2.2.2 Phase II - Projektmanagement für die Umsetzung der Netzwerkkonzeption und für die Zukunftssicherung des Netzwerkes.

Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Präzisierung des Stärken-Schwächen-Profiles der Netzwerkpartner sowie die Darstellung von Möglichkeiten zur Erschließung von Synergieeffekten und von Vorteilen der Zusammenarbeit im Netzwerk als ersten Meilenstein,
- b) Begleitung des Netzwerkprojektes durch Moderation der Zusammenarbeit im Netzwerk sowie - bei Bedarf - auch Information und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Netzwerk-Mitglieder,
- c) Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Zielstellungen entsprechend den Festlegungen im Bewilligungsbescheid und Projektcontrolling,

- d) Evaluierung des Netzwerkprojektes hinsichtlich der wirtschaftlichen Ergebnisse, Dokumentation der erzielten Einsparpotenziale bei den Partnern des Netzwerks und Erstellung einer Konzeption für eine Fortsetzung der Netzwerkaktivitäten,
- e) Unterstützung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes, wie z.B. durch Fachveranstaltungen, Workshops, Internetpräsentationen, Publikationen, um wirksamer die Effekte einer rentabler Materialeffizienz in der (Fach-)Öffentlichkeit zu verbreiten,
- f) Teilnahme der Netzwerkkoordinatoren an Qualifizierungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen der Deutschen Materialeffizienzagentur,
- g) Vorbereitung und ca. einen Monat vor Ende der Phase II Durchführung eines Statusseminars zur Darstellung der erzielten Ergebnisse bezüglich der Steigerung der Materialeffizienz und ggf. Erarbeitung einer Konzeption für die Weiterführung und Stabilisierung des Netzwerks zu reduzierten Fördersätzen bzw. ohne weitere Förderung.

2.2.3 Phase III - zur Stabilisierung des Netzwerks und Übergang in eine nachhaltige Zusammenarbeit. Dazu werden die Zielstellungen entsprechend Ziffer 2.2.2 b) - g) weitergeführt [für neue Netzwerkpartner ggf. auch Ziffer 2.2.2 a)].

2.3 Die Förderung der Netzwerke in Phase I und Phase II erfolgt zunächst zeitlich befristet für maximal 24 Monate. Die Phase I darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Nach Abschluss der Phase II kann zur Stabilisierung der Materialeffizienznetzwerke eine weitere Förderung (Phase III) für maximal zwölf Monate beantragt werden. Damit soll den Materialeffizienznetzwerken die Möglichkeit gegeben werden, eine finanziell selbst tragende Organisationsform zu etablieren.

2.4 In allen Phasen sind konkrete Meilensteine für eine laufende Erfolgskontrolle zu setzen. Zu diesen Zeitpunkten ist auch jeweils die vertragsgemäße Erbringung der Leistung seitens des Zuwendungsempfängers durch die Netzwerkpartner schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung sowie die Bankbelege über den Eingang der Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner für den jeweiligen Meilensteinzeitraum sind Voraussetzung für die weitere Förderung.

2.5 Bevorzugt gefördert werden Netzwerke mit Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die Beispielcharakter für eine Region oder einen Wirtschaftszweig (siehe Nummer 3.1) haben.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für die Förderung von Netzwerken nach Nummer 2.1 sind Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland,

- die als Netzwerkkoordinator entweder im Sinne neutraler Intermediäre ohne eigene wirtschaftliche Interessen an den Ergebnissen des Netzwerks oder zudem als gleichzeitig eingebundener Netzwerkpartner fungieren wollen;
- eine technologische Kompetenz auf mehreren Technologiefeldern besitzen;
- erfahren sind im Projektmanagement und Marketing;
- eng mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten;
- nachgewiesene Erfahrungen in der Moderation und im Coaching aufweisen;
- einen Sitz im regionalen Schwerpunkt des Netzwerks haben.

Netzwerkpartner können Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland und Intermediäre, wie z.B. Kammern, Verbände, werden. Dabei muss die überwiegende Zahl der Netzwerkpartner dem produzierenden Gewerbe angehören. Pro Netzwerk können maximal zwei Intermediäre mitwirken.

3.2 Begünstigt sind zu gleichen Teilen alle Unternehmen, die am Netzwerk teilhaben.

3.3 Jedes Netzwerk muss mindestens vier Netzwerkpartner (siehe Nummer 3.1) umfassen. Mindestens 75 v. H. der Netzwerkpartner müssen KMU (siehe Nummer 3.4) sein.

3.4 Unternehmen sind KMU, wenn

- a) sie in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigten und
- b) im Jahr vor der Antragstellung der Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder die Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. € betrug.

3.5 Das begünstigte KMU muss im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren

Unternehmen, insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs, ein „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß den Artikeln 6.2 und 6.3 des Anhangs I dieser Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die in Nummer 3.4 genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei diesen anderen Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger - soweit von Letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

- 3.6 Nicht antragsberechtigt und auch nicht als Netzwerkpartner mitwirkungsberechtigt sind insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 3.7 Unternehmen können während der Laufzeit des Programms „NeMat“ höchstens einmal als Koordinator oder Partner in einem Netzwerk (siehe Nummer 3.1) gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- a) das Netzwerk mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bereits im Rahmen anderer Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird,
 - b) das Netzwerk mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bereits vor Antragstellung existiert hat.
- 4.2 Der Netzwerkkoordinator muss zur Erlangung der Zuwendung folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Der Netzwerkkoordinator muss die unter 3.1 geforderten Kompetenzen besitzen.
 - b) Der Netzwerkkoordinator ist verpflichtet, gegenüber dem BMWi als Zuwendungsgeber bzw. der von ihm beauftragten Deutschen

Materialeffizienzagentur auf deren Verlangen Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Förderrichtlinie erforderlich sind.

- c) Der Netzwerkkoordinator muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen und die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachweisen können.
- d) Der Netzwerkkoordinator akzeptiert die Verpflichtung, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof zuzulassen.

4.3 Jedes Unternehmen muss als Netzwerkpartner folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das Unternehmen ist verpflichtet, gegenüber dem BMWi als Zuwendungsgeber bzw. der von ihm beauftragten Deutschen Materialeffizienzagentur auf deren Verlangen Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Förderrichtlinie erforderlich sind.
- b) Das Unternehmen muss in der Lage sein, den erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- c) Das Unternehmen muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.
- d) Das Unternehmen akzeptiert die Verpflichtung, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof zuzulassen.

Dies gilt auch für Netzwerkkoordinatoren, wenn sie zugleich als Netzwerkpartner eingebunden sind (siehe Nummer 3.1).

4.4 Nicht förderfähig als Netzwerkkoordinator oder Netzwerkpartner sind Unternehmen,

- a) die bei vorausgegangenen Zuwendungen in den zurückliegenden drei Jahren keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben oder ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind oder
- b) bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Effekten führten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Fördersätze:
- Die Zuwendung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 wird für die dort aufgeführten Leistungen bis zu einer Gesamthöhe von 300.000 €gewährt. Der Zuschuss beträgt für Phase I 75 v. H. und für die Phase II 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - Die Zuwendung nach Nummer 2.2.3 (Phase III) wird bis zu einer Höhe von 75.000 €gewährt. Der Zuschuss beträgt 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Die nach Nr. 5.2 im Rahmen der Zuwendung nicht geförderten Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger als Eigenbeteiligung aufzubringen.
- 5.4 Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.
- 5.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nach Tagessätzen in Höhe von 400 €pro vollen Arbeitstag (in der Regel acht Stunden) und Person als Höchstbetrag für alle eigenen Leistungen des Zuwendungsempfängers festgelegt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören darüber hinaus Aufträge im Rahmen der Vergabe von Leistungen an Dritte, die ein Drittel der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten dürfen.¹
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt insbesondere für die Personalausgaben.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Vor Antragstellung sind die unter der Internetadresse www.materialeffizienz.de aufgeführten aktuellen „Hinweise zur Beantragung von Zuwendungsmitteln für das

¹ Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Ist der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist ein geeigneter Nachweis für das betreffende Jahr zu erbringen.

Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Förderung von Netzwerken zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz primär in kleinen und mittleren Unternehmen (NeMat)“ sowie die „Hinweise zur Abrechnung von Zuwendungsmitteln für das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Förderung von Netzwerken zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz primär in kleinen und mittleren Unternehmen (NeMat)“ zu berücksichtigen.

6.1.1 Anträge können nur auf amtlichem Vordruck- mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen - bis zum 31. Dezember 2013 laufend gestellt werden. Er steht in der jeweils aktuellen Form unter www.materialeffizienz.de (Download) zur Verfügung.

6.1.2 Die Anträge sind an die Deutsche Materialeffizienzagentur, im Folgenden demea genannt, zu richten:

Deutsche Materialeffizienzagentur
VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin
Hotline: 030 – 31 0078 220
Fax: 030 – 31 0078 102
E-Mail: info@demea.de

6.1.3 Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Mantelbogen mit den darin enthaltenen Erklärungen (z. B. dass kein Verfahren nach Nummer 3.6 über das Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist) sowie zu den subventionserheblichen Tatsachen.
- b) Angaben zu den Eigentumsverhältnissen.
- c) Aktuelle Handelsregisterauszüge oder die Gewerbeanmeldungen.
- d) Beschreibung der Zielstellung des Netzwerks und der erwarteten Wirkungen.
- e) Anlagen zur Planung des Arbeitsablaufs und der Kosten (Finanzierungsplan).
- f) (Entwurf der) Netzwerkvereinbarung.
- g) Anerkennung des vom BMWi vorgegebenen Konzepts für die Erfolgskontrolle.
- h) Anerkennung des vom BMWi vorgegebenen Verfahrens, das die Durchführung der Erfolgskontrolle zum Abschluss der Beratung sicherstellt und dessen Ergebnis Eingang in den Verwendungsnachweis findet.

Darüber hinaus sind spätestens am Schluss der Phase I von allen Netzwerkpartnern vorzulegen:

- a) ggf. Erklärung des Netzwerkpartners zur Einstufung als unabhängiges KMU (KMU-Erklärung, vgl. Nummern 3.4 und 3.5),
- b) „De-minimis“-Erklärung und
- c) Erklärung zur Höhe und Finanzierung des Eigenanteils.

6.1.4 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen von der demea schriftlich bestätigt.

6.1.5 Die demea ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen nicht in ausreichendem Maße innerhalb von einem Monat nach, kann der Antrag zurückgewiesen werden.

6.1.6 Die Förderung der ausgewählten Anträge erfolgt zunächst für die Phase I. Die nachfolgenden Phasen II und III können nur nach erfolgreicher Beurteilung der vorherigen Phase bewilligt werden. Eine rechtzeitige Einreichung des Sachberichtes für die Phase I bzw. II ist Voraussetzung für eine möglichst lückenlose Fortsetzung der Netzwerkarbeit.

6.2 Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

6.2.1 Über die Förderung entscheidet das BMWi als Bewilligungsbehörde auf Vorschlag der demea nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Primäres Ziel der Förderung ist es dabei, in ihrer Laufzeit bei den beteiligten Netzwerkpartnern den maximalen einzelwirtschaftlichen Effekt (verabschiedete, möglichst auch umgesetzte Maßnahmen) bezogen auf die eingesetzten Fördermittel zu erzielen. Zudem sollen die Netzwerk-Ergebnisse eine gute Übertragbarkeit auf andere Unternehmen mit hohen einzelwirtschaftlichen Effekten haben und dazu geeignet sein, bei den Spitzen der deutschen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik eine gute Öffentlichkeitswirkung zu erzielen.

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen getroffen. Wenn die haushaltsmäßigen Möglichkeiten eines Jahres ausgeschöpft sind, werden danach eingehende Anträge ohne inhaltliche Begründung abgelehnt und es wird auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres hingewiesen.

- 6.2.2 Der demea obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die fachliche und verfahrenstechnische Prüfung der Anträge und die fachliche und verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise.
- 6.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über die demea. Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Mittel bei der demea an. Die Zuwendung wird nachträglich auf Anforderung in Teilbeträgen – in der Regel entsprechend den in den jeweils vergangenen drei Monaten entstandenen Ausgaben - ausbezahlt (siehe Nummer 2.4). Mit der Anforderung ist in tabellarischer Form eine Aufstellung der abgerechneten Tagewerke und der inhaltlich geleisteten Aktivitäten bei der demea einzureichen.
- 6.2.5 Mit der ersten Zahlungsanforderung, spätestens jedoch drei Monate nach der Bewilligung, ist eine Kopie der rechtsverbindlich abgeschlossenen Netzwerkvereinbarung vorzulegen. Ein Restbetrag in Höhe von 10 v. H. der Zuwendung wird erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird innerhalb von drei Monaten in einem ersten Schritt festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungen bzw. eine Reduzierung der bewilligten Zuwendung ergeben.
- 6.2.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Auflösung des Netzwerks unaufgefordert abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht inklusive Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dazu sind die unter www.materialeffizienz.de (Download) eingestellten Abrechnungsformulare zu verwenden.

Es sind kurze formlose Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen vorzulegen.

6.2.7 Die im Antragsvordruck aufgelisteten Angaben und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

6.2.8 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger gemäß §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

6.2.9 Die Mitarbeiter der demea sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.3 Veröffentlichung und Evaluation

6.3.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben öffentlich bekannt zu geben:

- a) das Thema des Netzwerks,
- b) den Netzwerkkoordinator,
- c) die Netzwerkpartner,
- d) den Bewilligungszeitraum,
- e) die Höhe der Zuwendung und die gesamte Eigenbeteiligung sowie
- f) die erzielten Ergebnisse des Netzwerks zur Verbesserung der Materialeffizienz.

6.3.2 Der Zuwendungsgeber ist darüber hinaus berechtigt, über die Projekte folgende Angaben in anonymisierter und mit dem jeweiligen Netzwerkkoordinator bzw. Netzwerkpartner vorher abgestimmten Form öffentlich bekannt zu geben:

Ausgangssituation, Maßnahmen und Effekte (absolute Ergebnissteigerung, relative Ergebnissteigerung in %-Gewinn und %-Umsatz), grobe Abschätzung der absoluten und relativen Materialeinsparungen in Mengengrößen und die Zeitdauer bis zur Erzielung dieser Effekte.

6.3.3 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die mit seiner Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Daher haben die vom Zuwendungsgeber ausgewählten direkten (Netzwerkkoordinator) oder indirekten (Netzwerkpartner) Zuwendungsempfänger die für diesen Zweck erforderlichen

projektbezogenen Informationen, auch über den Inhalt des Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung zu stellen. Diese sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Abschluss der Evaluation zu vernichten.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Januar 2009 eingehenden Anträge. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 4. August 2006 in der geänderten Fassung vom 20. März 2007 außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
im Auftrag

Thomas Zuleger